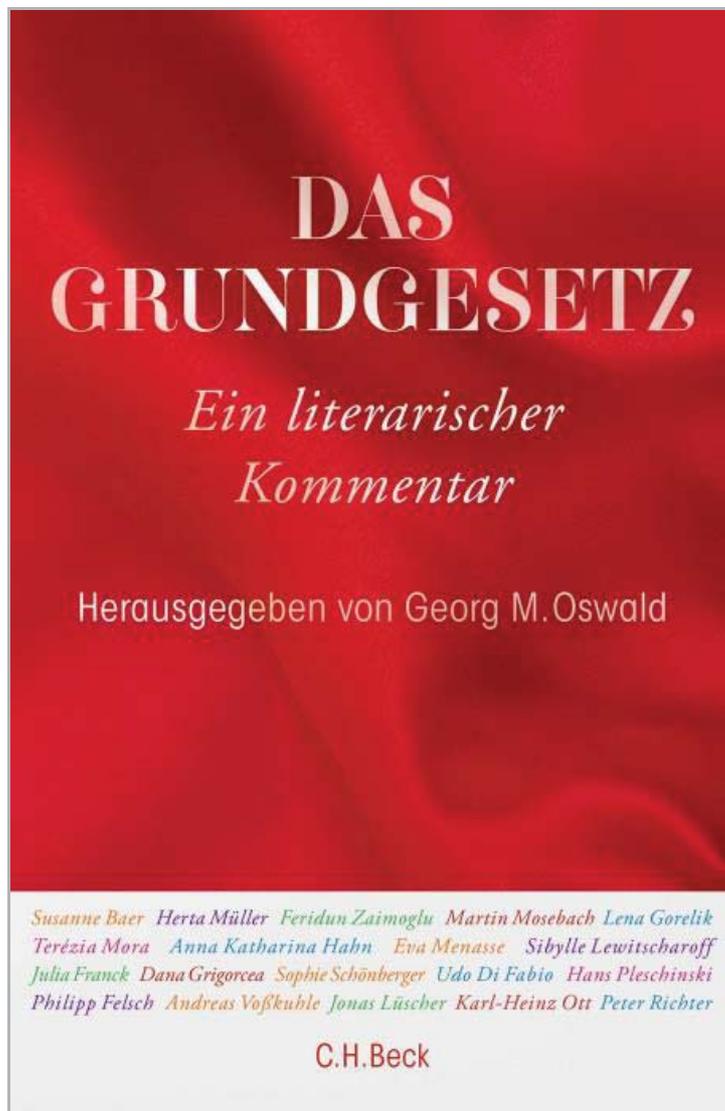


Unverkäufliche Leseprobe



Georg M. Oswald (Hg.)
Das Grundgesetz
Ein literarischer Kommentar

2022. 381 S.

ISBN 978-3-406-79032-4

Weitere Informationen finden Sie hier:

<https://www.chbeck.de/33743726>

© Verlag C.H.Beck oHG, München
Diese Leseprobe ist urheberrechtlich geschützt.
Sie können gerne darauf verlinken.

DAS GRUNDGESETZ

*Ein literarischer
Kommentar*

Herausgegeben von Georg M. Oswald

C.H.Beck

Stand der Gesetzestexte:

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland,
zuletzt geändert durch Art. 1 u. 2 Satz 2 G v. 29. 9. 2020 I 2048.

© Verlag C.H.Beck oHG, München 2022

www.chbeck.de

Umschlaggestaltung: Verlag C.H.Beck

Umschlagabbildung: © Shutterstock

Satz: Janß GmbH, Pfungstadt

Druck und Bindung: CPI books GmbH, Ulm

Gedruckt auf säurefreiem und alterungsbeständigem Papier

Printed in Germany

ISBN 978 3 406 79032 4



klimateutral produziert

www.chbeck.de/nachhaltig

Inhalt

<i>Georg M. Oswald: Ein großes Versprechen</i>	9
Präambel	
<i>Susanne Baer: Über gute Vorsätze</i>	15
Artikel 1 – Schutz der Menschenwürde	
<i>Herta Müller: Unsichtbares Gepäck</i>	21
Artikel 2 – Freie Entfaltung der Persönlichkeit	
<i>Tristan Wißgott: Wir Bürger</i>	35
Artikel 3 Absatz 1 – Gleichheit vor dem Gesetz	
<i>Thomas Lehr: Vor dem Gesetz und dahinter</i>	45
Artikel 3 Absatz 2 – Geschlechtergleichstellungsgrundsatz	
<i>Patrick Bahners: Am Schreibtisch rütteln</i>	51
Artikel 3 Absatz 3 – Diskriminierungsverbot	
<i>Feridun Zaimoglu: Gefährliche Zeiten</i>	56
Artikel 4 – Glaubensfreiheit	
<i>Martin Mosebach: Eine uralte Institution in der Nachkriegsdemokratie</i>	66
Artikel 5 Absatz 1 Satz 1 – Meinungsfreiheit	
<i>Max Czollek und Lucy Wagner: Zivilcourage</i>	79
Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 und 3 – Pressefreiheit	
<i>Andrian Kreye: Neues Dilemma</i>	85

Artikel 5 Absatz 3 Satz 1 – Kunstfreiheit	
<i>Lena Gorelik: Ein Flöckchen ohne Punkt</i>	91
Artikel 5 Absatz 3 – Wissenschaftsfreiheit	
<i>Ulrich Woelk: Wenn vier gleich fünf sind</i>	96
Artikel 6 – Ehe und Familie	
<i>Terézia Mora: Innerhalb und außerhalb der Ordnung</i>	101
Artikel 7 – Schulwesen	
<i>Anna Katharina Hahn: Utopie und uneingelöste Versprechen</i>	113
Artikel 8 – Versammlungsfreiheit	
<i>Michael Krüger: Nachts kann man das Gesetz stöhnen hören</i>	119
Artikel 9 – Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit	
<i>Wolfgang Matz: Von Webern, Schlachthöfen und Küchenstudios</i>	126
Artikel 10 – Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis	
<i>Eva Menasse: Dissidenten der Digitalmoderne</i>	137
Artikel 11 – Freizügigkeit	
<i>Sibylle Lewitscharoff: Ein alter Traum</i>	146
Artikel 12 – Berufsfreiheit	
<i>Julia Franck: Ein weiter Horizont, trotz Schatten der Vergangenheit und Gegenwart</i>	155
Artikel 12a – Wehrdienst, Ersatzdienst u. a.	
<i>Grit Poppe: Vom Dienen und Sichverweigern</i>	161

Artikel 13 – Unverletzlichkeit der Wohnung	
<i>Annette Pehnt: Die Verletzlichkeit der Wohnung:</i>	
Abends poltert es an der Tür. Acht Anmerkungen	175
Artikel 14 und 15 – Eigentumsgarantie und Gemeinwirtschaft	
<i>Ijoma Mangold: Keine vorausseilende Schlichtung</i>	186
Artikel 16 – Schutz vor Ausbürgerung und Auslieferung	
<i>Ronen Steinke: Der Club der Deutschen</i>	195
Artikel 16a – Asylrecht	
<i>Dana Grigorcea: Dem Pfeil hinterher</i>	209
Artikel 17 – Petitionsrecht	
<i>Friedemann Karig: Vom Logenplatz in die Arena</i>	216
Artikel 17a, 18, 19 – Grundrechtseinschränkungen	
<i>Angelika Nußberger: Ohne Zauberformel</i>	222
Artikel 20 – Verfassungsrechtliche Grundprinzipien, Widerstand	
<i>Sophie Schönberger: Der Preis der Demokratie</i>	234
Artikel 20a – Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und Tierschutz	
<i>Hilal Sezgin: Das Glas ist feucht</i>	247
Artikel 21 – Politische Parteien	
<i>Udo Di Fabio: Brücken zur Politik</i>	261
Artikel 22 – Hauptstadt und Bundesflagge	
<i>Lars Brandt: Wo liegt Berlin?</i>	271

Artikel 23 – Europäische Union	
<i>Florian Meinel: Verzagte Mitte</i>	276
Abschnitte II, III, IV, IVa, VII – Bund und Länder	
<i>Benjamin Labusen: Fundstücke zum deutschen Föderalismus</i> .	288
Abschnitt V – Der Bundespräsident	
<i>Hans Pleschinski: Von der Villa ins Schloss</i>	303
Abschnitt VI – Die Bundesregierung	
<i>Jochen Schmidt: Im Kanzleramt brennt noch Licht</i>	313
Artikel 88 – Bundesbank	
<i>Philipp Felsch: Mythos und Trauma</i>	322
Abschnitt IX – Die Rechtsprechung	
<i>Andreas Voßkuhle: Regulative Ideen und Rechtsalltag</i>	327
Artikel 109 Absatz 3 – Schuldenbremse	
<i>Jonas Lüscher: Reichstags-BluesTM – 29. Mai 2009</i>	344
Abschnitt Xa – Verteidigungsfall	
<i>Karl-Heinz Ott: Krieg und Frieden</i>	355
Artikel 146 – Geltungsdauer des Grundgesetzes	
<i>Peter Richter: 23 > 146 oder: Krause verhandelt für uns einen Einigungsvertrag</i>	365
Die Autorinnen und Autoren	375

Georg M. Oswald

Ein großes Versprechen

Nichtjuristen

Wenige Wochen nach Beginn meines Jurastudiums stieß ich zum ersten Mal auf eine Lebensform, die mir bis dahin unbekannt gewesen war: die Nichtjuristen.

«Nichtjuristen glauben gerne», «irrig vermuten Nichtjuristen», «dies führt Nichtjuristen dazu, anzunehmen» lauteten oft gebrauchte Formulierungen. Die Angehörigen dieser Spezies schienen ein schweres Los zu tragen. Die eigentlichen Zusammenhänge des Lebens blieben ihnen fremd. Es wurde bestimmt von Gesetzen, deren Existenz ihnen zwar bekannt war, deren Inhalt ihnen aber unlösbare Rätsel aufgab. Blindlings taperten sie durch die Welt, und die Gefahren, die ihnen drohten, ahnten sie noch nicht einmal. Das Äußerste, was ihnen gelingen konnte, war eine «Parallelwertung in der Laiensphäre», die sie hin und wieder, wenn auch selten und auf krummen Wegen, an ein Etappenziel führte. Fiel aber erst einmal das Auge des Gesetzes auf sie, waren sie unweigerlich verloren, es sei denn, diejenigen, die geschaffen waren, ihnen zu helfen, nahmen sie an die Hand: die Juristen.

Mich hat immer erstaunt, mit welcher Geläufigkeit diese Entmündigungsvokabel verwendet wurde und mit welcher selbstverständlicher Demut die so Bezeichneten sie hinnahmen. Sicher gibt es juristisches Fachwissen und laienhafte Irrtümer darüber. Jenseits davon können sich alle leicht auf den Gemeinplatz verständigen, das Gesetz sollte dem Menschen dienen und nicht umgekehrt. Ist es aber für jemanden, der nicht Jura studiert hat, tatsächlich unmöglich, sich ein intelligentes und zutreffendes Bild von unseren Gesetzen zu machen? Gibt es

Georg M. Oswald: Ein großes Versprechen

Juristen, die über unsere Gesetze so schreiben können, dass jemand, der nicht vom Fach ist, sie versteht?

Dieses Buch gibt Antworten auf diese Fragen. Was daran literarisch ist? Zugegeben, der Begriff ist hier weit gefasst. Aber es geht ja auch nicht darum, die Arbeit der Juristen künstlerisch zu veredeln. Es geht darum, sie von einem neu gewählten Standpunkt aus kritisch zu betrachten. Der Essay als literarische Form und der Perspektivwechsel als genuin literarisches Verfahren erschienen uns dafür geeignet.

Selbstverständlich kann und will dieser Kommentar nicht in Konkurrenz zu Fachkommentaren treten. Letztere sind Arbeitsmittel für Juristen, die zu jedem nur denkbaren Problem möglichst umfassend den aktuellen Meinungsstand dokumentieren sollen. Wir hingegen haben uns von den eingeladenen Autorinnen und Autoren das Gegenteil gewünscht, nämlich feuilletonistisch-pointiert heranzugehen. Aber auch das war nur ein Vorschlag. Unsere einzige verbindliche Vorgabe war, subjektiv zu sein, vielleicht sogar persönlich zu werden. Bei der Auswahl der Themen haben wir uns ebenso große Freiheiten herausgenommen. So erschien uns etwa zu jedem Absatz von Artikel 3 GG mit seinen grundlegenden Regelungen zu Gleichheit und Gleichberechtigung ein eigener Beitrag nötig. Bei der Staatsorganisation hingegen haben wir uns erlaubt, ganze Abschnitte des Grundgesetzes einzelnen Autoren anzuvertrauen.

Freiheit

Die jüngste gesellschaftliche Rezeption des Grundgesetzes zeigt, dass wir uns dringend darüber unterhalten müssen, was wir unter den Grundlagen unserer Demokratie eigentlich verstehen. Als Beispiel mag die Karriere dienen, die das Wort «Freiheit» in den vergangenen Jahren gemacht hat. Freiheit ist ein Zentralbegriff unserer Verfassung, die Grundrechte sind im Wesentlichen als Freiheitsrechte formuliert. Seltsamerweise wird derzeit die radikalste Kritik am Staat im Namen

jener Grundrechte formuliert, die ebenjener Staat aufgrund seiner Verfassung garantiert. Das ist nicht so leicht zu verstehen. Daran schließt sich die Frage an, ob die Freiheit, die hier gefordert wird, wirklich, wie Kant versprach, herausführt aus der «selbstverschuldeten Unmündigkeit».

Macht sie die Menschen zu verantwortungsbewussten, umsichtigen, selbstbestimmten und wunderbaren Geschöpfen? Oder doch nur zu monströsen Riesenbabys, deren Anspruchsdenken keine Grenzen kennt, die jede Form von Verantwortung jäh zurückweisen, die Schuld immer bei anderen suchen, sich zu gar nichts verpflichten lassen wollen, dabei aber unentwegt Opferstatus reklamieren?

In einer Gesellschaft, in der nur noch nach Freund und Feind unterschieden wird, nach Täter und Opfer, gelten Kompromisse, Abwägungen, das Aushandeln von fairen Lösungen nicht mehr als Siege der Vernunft, sondern als Niederlagen des einzig Wahren. Die bürgerlichen Freiheiten verleiten zu einem Konkurrenzdenken, das sich aufschaukelt bis dorthin, wo jeder dem anderen nur noch das Schlechteste wünscht. Heute gilt schon als demokratische Tugend, andere Meinungen «auszuhalten». Eine verräterische Vokabel, denn was tolerant erscheinen will, ist in Wahrheit ziemlich borniert. Andere Meinungen «aushalten» muss man nur, wenn man schon von vornherein weiß, dass man sie ablehnen wird. In einer offenen Diskussion muss man nichts aushalten, sondern versuchen, andere Argumente so gut zu verstehen wie die eigenen. Das fällt uns immer schwerer. Der entfesselte verbale Krieg in den sozialen Medien ähnelt, oberflächlich betrachtet, einem hitzig geführten Diskurs. Das ist paradox, denn er repräsentiert wie nichts sonst unsere fehlende Bereitschaft zum Gespräch. Balzacs Beobachtung, am sichersten richte man eine Gesellschaft zugrunde, indem man ihr alle Freiheit lässt, findet sich hier bestätigt.

Krieg

Und was, wenn jemand das Gespräch, «das Aushandeln von fairen Lösungen», gar nicht anstrebt, weil er glaubt, der Stärkere zu sein?

Seit dem Überfall Russlands auf die Ukraine sprechen die einen von Zeitenwende, andere weisen auf bequeme Illusionen hin, denen wir uns seit dem Zusammenbruch des Ostblocks ergeben haben. Die größte Illusion dürfte gewesen sein, das Ende der Geschichte sei erreicht, das Modell der westlichen Demokratie als politischer Standard habe gesiegt, hinter ihm dürfe niemand zurückbleiben, der nicht als hoffnungslos rückständig gelten wolle.

Auch die russische Verfassung enthält ein umfangreiches Kapitel über «Rechte und Freiheiten des Menschen und Bürgers», das bis ins Detail große Ähnlichkeiten mit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und dem Grundgesetz aufweist. Und selbst die nordkoreanische Verfassung verfügt in ihrem Artikel 67: «Die Bürger haben Meinungs-, Presse-, Versammlungs-, Demonstrations- und Organisationsfreiheit. Der Staat garantiert die Bedingungen für die freie Betätigung demokratischer Parteien und gesellschaftlicher Organisationen.»

Sind Verfassungen also nichts weiter als Instrumente plastischer Chirurgie, die auch noch dem totalitären Grauen ein freundliches Gesicht verleihen können? Sind die Freiheitsrechte am Ende nur leere Worte, mit denen sich jeder schmücken kann, egal zu welchem Zweck?

Ich glaube nicht, denn die russische Propaganda lässt keinen Zweifel daran, wogegen sich der Krieg, der nicht so genannt werden darf, richtet. Gegen den Westen, gegen seinen Lebensstil, gegen die Demokratie, gegen genau die Freiheiten, welche die russische Verfassung ihren Bürgern verspricht.

Im Westen war die Vorstellung, sich gegen äußere Feinde verteidigen zu müssen, beinahe vergessen. Mit ihr kehrt auch das Bewusstsein zurück, dass dies einen unvorstellbar hohen Preis haben könnte. Angesichts der Risiken beeindruckt das entschlossene Handeln der euro-

päischen Institutionen. Ob zum Guten oder zum Schlechten, ist, wenn wir ehrlich sind, völlig ungewiss. Ein gesellschaftlicher Diskurs, welcher der Bedeutung dieser Frage angemessen ist, muss jedenfalls erst wieder gelernt werden.

Außenseiter

«Dieses Buch geht von der Behauptung aus, dass die bürgerliche Aufklärung gescheitert ist.» Mit diesem Satz, so wuchtig wie apodiktisch, eröffnete der Schriftsteller und Jurist Hans Mayer seine Studie über «Außenseiter» im Jahr 1975. Hans Mayer wusste, wovon er sprach. Auf dem Weg zur mündlichen Prüfung für das zweite juristische Staatsexamen musste er befürchten, von den Nationalsozialisten verhaftet zu werden. Hans Mayer war Jude. 1933 bekam er Berufsverbot und emigrierte, zuerst nach Frankreich, dann in die Schweiz. Nach dem Krieg kehrte er nach Deutschland zurück, nahm eine literaturwissenschaftliche Professur in Leipzig an, überwarf sich bald mit den Machthabern der DDR und kehrte 1963 nach einer Reise in die Bundesrepublik nicht mehr zurück. Hans Mayer war homosexuell. Als er «Außenseiter» veröffentlichte, galt in der Bundesrepublik Deutschland der § 175 Strafgesetzbuch noch in der von den Nationalsozialisten 1935 verschärften Fassung. Einen Verstoß gegen die Menschenwürde konnte man bis 1994, als er ersatzlos gestrichen wurde, nicht darin erkennen. Das Thema, das er gewählt hatte, war also auch 1975 für Hans Mayer keineswegs nur ein historisches.

Seine Feststellung, die bürgerliche Aufklärung sei gescheitert, knüpft er vor allem an die Feststellung, die materielle Egalität einer gleichen Lebenschance habe trotz des Versprechens von Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit nie verwirklicht werden können.

So abschließend sein Befund, so verwunderlich erscheint er von heute aus gesehen. 1975, war das nicht die Zeit, in der noch alles in Ordnung war? Blicken wir auf die Bundesrepublik jener Zeit, erscheint sie uns so modellhaft, klein und übersichtlich wie eine Puppenstube;

Georg M. Oswald: Ein großes Versprechen

und politisch beinahe als das genaue Gegenteil von dem, was Hans Mayer konstatierte. Im Westen hatten wir damals Vollbeschäftigung, betriebliche Altersvorsorge, volle Kirchen, eine homogene Mehrheitsgesellschaft mit Drei-Parteien-System, drei Fernsehprogrammen und klaren Fronten.

Heute leben wir buchstäblich auf einem anderen Planeten. Die Weltbevölkerung hat sich seither fast verdoppelt. Es leben heute, im Jahr 2022, 3,9 Milliarden Menschen mehr auf der Erde als vor sieben- unddreißig Jahren. Nächste Woche werden es über 1,5 Millionen mehr sein, trotz aller Katastrophen, Krankheiten, Pandemien und Kriege. Es gibt einen Zynismus, der annehmen will, diese Entwicklung lasse das Beharren auf Menschenrechten kaum noch «realistisch» erscheinen.

Wie sehr müsste sich Hans Mayer in seiner damaligen Einschätzung bestätigt sehen? Man muss beinahe sagen: Er konnte gar nicht ahnen, wie recht er hatte. Heute erscheint es bereits vollkommen utopisch, überhaupt nur den allgemeinen Anspruch gleicher Lebenschancen für all diese beinahe acht Milliarden Menschen zu postulieren. Aber, so Hans Mayer weiter: «Scheitern einer bürgerlichen Aufklärung muss nicht den Bankrott des aufgeklärt-humanistischen Denkens bedeuten.» Ganz im Gegenteil. Gerade angesichts dieser Zahlen sind es allein die Menschenrechte, die uns von der Barbarei trennen.

Das Grundgesetz bekennt sich ganz ausdrücklich zu ihnen. Das bedeutet nicht notwendig, dass unsere Gesellschaft sie auch beherzigt. Wie eine Gesellschaft ist, lässt sich nicht am Wortlaut ihrer Verfassung erkennen, sondern allein daran, wen sie zu Außenseitern erklärt und wie sie mit ihnen umgeht. Beste Absichten sind zunächst nichts weiter als das: beste Absichten. Das Grundgesetz ist ein großes Versprechen. Für seine Einlösung bleiben wir selbst verantwortlich.

Präambel

Im Bewußtsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen,

von dem Willen beseelt, als gleichberechtigtes Glied in einem vereinten Europa dem Frieden der Welt zu dienen, hat sich das Deutsche Volk kraft seiner verfassungsgebenden Gewalt dieses Grundgesetz gegeben.

Die Deutschen in den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen haben in freier Selbstbestimmung die Einheit und Freiheit Deutschlands vollendet. Damit gilt dieses Grundgesetz für das gesamte Deutsche Volk.

Susanne Baer

Über gute Vorsätze

Was würden Sie denn sagen, schreiben, formulieren – als Präambel der Verfassung für Ihr Land (Bayern ff., Deutschland?), für Ihre Region (Europa?), für Ihre Welt? Wie würde Ihre Präambel lauten?

Das wird schnell kompliziert. Und es wird anstrengend, denn hier spricht, solange wir über demokratische Verhältnisse reden, die diese Bezeichnung auch tatsächlich verdienen, niemand für sich allein. So locker manche am aktuellen Text der Präambel des deutschen Grundgesetzes herumäkeln, weil *das gesamte Deutsche Volk* sie stört oder der

Präambel

Bezug auf die *Verantwortung vor Gott* als sogenannte *Invocatio Dei* zum säkularen Staat nicht passe oder auch das *vereinte Europa* so einig nicht gewünscht ist – so schwer ist es, ihn besser zu machen. Präambeln kommen oft «pompös» daher (Peter Häberle) und doch auch nüchtern vernünftig, und Navid Kermani bezeichnete den Text des Grundgesetzes im Deutschen Bundestag 2014 sogar als «bemerkenswert schön». Ist er das? Ist das wichtig? Wäre der Ihre das auch?

Zunächst fragt sich natürlich: Muss das überhaupt sein, eine Präambel? Die Antwort lautet: keinesfalls. Aber es hilft, etwas Wichtiges zu klären. Präambeln haben deshalb eine lange Tradition (nach Platon sollen sie das Volk «geneigter und aufgrund dieser Geneigtheit gelehriger» machen, dem dann Gebotenen auch wirklich zu folgen), eine große, aber nicht nur gute Geschichte (im Nationalsozialismus fiel das faschistische Credo teils länger aus als die Regelung selbst), und viele Verfassungen kamen und kommen ohne Präambel aus (die Reichsverfassung von 1871 war ganz kurz, in der Paulskirche wurde auf den Vorsatz der guten Vorsätze verzichtet, und Weimar verwies auf Freiheit, Gerechtigkeit, Frieden und Fortschritt). Muss sie also sein?

Heutige Verfassungen und Völkerrechtstexte unterscheiden sich in den Präambeln voneinander. Einige wenige deutsche Länder haben sich nach 1945 wortmächtig gegen den deutschen Nationalsozialismus gestellt, jüngere sich nach 1989 ausdrücklich zur friedlichen Revolution bekannt oder die *Verantwortung aus der deutschen Geschichte* aufgerufen. Nicht alle beziehen sich auf Gott, qua Gehorsam oder Vertrauen oder in Verantwortung, wie das Grundgesetz. Was würden Sie tun?

Präambeln sind Vorsätze. Vor einem grundlegenden Rechtstext – dem Grundgesetz als der deutschen Verfassung, den Europäischen Verträgen zur EU mit der Grundrechtecharta, der Europäischen Menschenrechtskonvention oder der Charta der Vereinten Nationen mit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte – sind sie Recht, aber juristisch nicht verbindlich, und doch nicht ohne Wert. Sie versuchen, politisch, sozial und kulturell zu benennen, wo *wir* jetzt wieder stehen. Die Welt stand nach 1945, so die Präambel der Allgemeinen Erklä-

rung, für *Gerechtigkeit und Frieden in der Welt*, zudem *frei von Furcht und Not*, ohne *Tyrannie und Unterdrückung*, im Glauben an *Würde und Gleichberechtigung*. Würden Sie das heute auch so sehen und sagen?

In Präambeln wird vorangestellt, wer *wir* sind, was *wir* wollen, wohin es für und mit uns gehen soll. Für die Grundrechtecharta der EU sagen *die Völker Europas*, sie binde das *Bewusstsein ihres geistig-religiösen und sittlichen Erbes*, gegründet auf *die unteilbaren und universellen Werte der Würde des Menschen, der Freiheit, der Gleichheit und der Solidarität*, beruhend auf den *Grundsätzen der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit*, mit der *Person im Mittelpunkt ihres Handelns*. Ausdrücklich zielt das auf Personen-, Waren-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehr und auf die Niederlassungsfreiheit. Ist das Europa für Sie, heute?

Wer spricht, wer schreibt da? Die Klärung dieser Autorität ist in aller Regel der Kern des Vorspruchs. Das steckt im *We the People* (in den USA) ebenso wie im *We the Peoples* (der Vereinten Nationen), und in *das gesamte Deutsche Volk der Deutschen in den Ländern*. Immer ist das zu klären: Wer maßt sich an, dem Ganzen voranzugehen, *prae-ambulare*? Wer kann, wer darf diese Autorität in Anspruch nehmen, verfassungsgebendes Subjekt zu sein, also nicht durch die Verfassung legitimiert, sondern diese selbst legitimierend, als *pouvoir constituante*, nicht nur *constitué*? Wer schreibt dem Grundgesetz etwas vor, wer spricht als *wir*?

Ganz offensichtlich lässt sich dem historisch nachgehen: Wer war dabei, als das Grundgesetz entworfen, unterzeichnet, als geltendes Recht angenommen wurde? Wer waren die Verfassungseltern im Herrenchiemseer Konvent und im Parlamentarischen Rat? Was trieb sie um? Nach 1945 war es besonders «schwierig und verwickelt» (Horst Dreier), mit Geschichte und Zukunft umzugehen, denn *die Deutschen in den Ländern* waren besetzt, geteilt, hoffentlich irgendwann wieder vereinigt. Nach 1989 war das etwas klarer: *die Deutschen in den Ländern* und damit *das gesamte Deutsche Volk*. Aber andere Fragen blieben. Nach 1945 war entscheidend, in welcher *Verantwortung* sich Deutschland nach dem Grauen des Krieges und des Mordens überhaupt den-

Präambel

ken ließ – es ging um die Verantwortung *vor Gott*, was weniger religiös als demütig motiviert war und seitdem umstritten ist. Zugleich wurde aber auch in Verantwortung *vor den Menschen* gehandelt, was manchmal untergeht, aber schon deshalb umso wichtiger erscheint und in der Unantastbarkeit der Menschenwürde in Artikel 1 des Grundgesetzes noch klarer wird. Und dazu kam in der Präambel zum Grundgesetz von Anfang an der Wille, *als gleichberechtigtes Glied in einem vereinten Europa dem Frieden der Welt zu dienen*. Schön? Richtig? Ihr Wunsch, heute?

Allein: Die historische Antwort genügt nicht. Sie greift zu kurz. Das Grundgesetz soll wie die anderen grundlegenden Akte für die EU, das große Europa und die Welt auf Dauer gelten, und Geltung ist mehr als juristische Verbindlichkeit. Zwar sind Präambeln immer auch Kinder ihrer Zeit. Aber die Frage nach *Ihrer* Version einer Präambel heute stelle ich nicht nur rhetorisch, nicht nur als Spielerei. Wenn eine Verfassung nicht nur ein Versprechen auf dem Papier sein soll, nicht dekorative Geste, um zum weltweiten Klub der eigentlich aufgeklärten, tatsächlich aber oft nur für Investitionen und Handel verlässlichen Staaten zu gehören, dann muss sie mit Leben gefüllt werden, täglich, aktuell. Und dieses Leben hat eine juristische Seite und auch eine soziale, eine kulturelle Realität.

Das zeigt gerade die Präambel. Ganz klar: Sie ist noch nicht der Rechtstext, sondern liegt irgendwie davor. Aber sie gehört doch dazu und muss damit auch juristisch gelten. Ganz klar: Konflikte werden mit dem Text danach entschieden, den Grundrechten, den Regeln der Staatsorganisation. Aber die Präambel ist nicht ohne Wert und Wirkung. Gerade Verfassungsrecht und gerade die Menschenrechtspakte laufen immer Gefahr, nur wichtige Worte zu bleiben. Aber für eine Verfassung wie das Grundgesetz ist der anspruchsvolle Clou: An sie muss *der Staat* selbst gebunden sein, also auch die Mehrheit als Gesetzgeber und jede öffentliche Gewalt, auch Gerichte im Streit zwischen Privaten. Nur dann ist die Verfassung ein Mittel, um Mehrheiten zu zwingen, demokratisch legitimiert zu handeln, eventuell die Macht

abzugeben und Minderheiten nicht außen vor zu lassen, also kein Individuum zu übergehen. Und auch ganz klar: Das funktioniert nur, wenn unabhängige Gerichte diese großen Versprechen durchsetzen können. Wo Gerichte demontiert oder gekapert werden, fehlt das; dann wird Recht dekorativ, autoritär-eigennützig, eine «legalistische» Autokratie, leeres Versprechen. Nur wo Gerichte unabhängig arbeiten, wo Menschen gehört werden, wo in jedem Verfahren sorgfältig geprüft wird, sind auch die großen schönen Worte nicht wirkungslos. Und die Präambel setzt dafür einen Rahmen.

Was für *uns* hier heute gilt, verbindlich und deshalb (hoffentlich) verbindend, ergibt sich nicht nur aus dem, was vor Gericht geschieht und was Gerichte entscheiden. Dazu gibt es die berühmte These, dass Recht nicht garantieren könne, worauf es seine Geltung stützt, also das Grundgesetz nicht die Voraussetzungen schaffen könne, von denen es lebt. Das eine ist dann das Leben, das andere das Recht? Tatsächlich sind Recht und soziale, politische, kulturelle Praxen doch eher Facetten einer Rechts- und Verfassungskultur. In jeder Gesellschaft ist täglich neu zu konstituieren, wovon *wir* ausgehen, was uns ausmacht, bindet, treibt. Gerade die Präambel benennt insofern, wovon das Grundgesetz auch lebt. Das spielt sich nicht woanders ab. Es sind nur andere Facetten des Rechts, um die sich die Präambel kümmert.

Und deshalb nochmals: Wovon gehen *Sie* heute für *uns* aus? Wo ist Ihr *hier*? In den USA wird die alte Verfassung der *We the People*, zu der nie alle gehörten, auch heute ganz regelmäßig stolz im Sport und bei der Amtseinführung, im Militär und in Schulen präsentiert. Sie ist Zivilreligion, als Kitt der Gesellschaft. Wenn ein Superpopstar das dann im 21. Jahrhundert vor aller Welt nicht nur auf Englisch intoniert, sondern auch Spanisch spricht, bedeutet das etwas. Würden Sie Ihre Präambel auf Deutsch verfassen? Die Präambel der Verfassung des neuen Südafrika nach der Apartheid schließt in mehreren Sprachen. Welche wären das, als Zeichen der Zusammengehörigkeit, in Deutschland?

Christa Wolf hat für ein Deutschland einmal entworfen, dass die *humanistischen Traditionen, zu welchen die besten Frauen und Männer*

Präambel

aller Schichten unseres Volkes beigetragen haben, wichtig seien, die Verantwortung aller Deutschen für ihre Geschichte und deren Folgen; dies gründe auf der revolutionären Erneuerung, entschlossen, ein demokratisches und solidarisches Gemeinwesen zu entwickeln. Es müsse Würde und Freiheit sichern, die Gleichstellung der Geschlechter verbürgen und unsere natürliche Umwelt schützen. Ist es das?

Kompliziert. Anstrengend, sich zu einigen auf einen Vorspruch zu dem, was in einer Gesellschaft gelten soll, was wir uns versprechen. Auch in Deutschland ist das Grundgesetz politisch und kulturell präsent. Derzeit wird das «GG» im Großformat auf Demonstrationen gezeigt, für eine menschliche Flüchtlingspolitik und dagegen, für den Schutz vor der Pandemie und dagegen, für Toleranz und dagegen. Ein diverser Chor hat mit Marta Górnicka den Text des Grundgesetzes zu dessen 70. Geburtstag als «Stresstest» gesungen. Die Sache ist also umstritten, und das ist ebenfalls lebendige Verfassungskultur. Die Präambel – sie stellt deshalb aktuell auch für Sie die Frage: Wer spricht für wen, wovon gehen *wir* aus, wohin wollen *wir*? Was also wollen *Sie*, mit und für *uns*?

Artikel 1

Schutz der Menschenwürde

(1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

(2) Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.

(3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.

Herta Müller

Unsichtbares Gepäck

Der Staat ist um des Menschen willen da, nicht der Mensch um des Staates willen.» So trocken formelhaft klang der Artikel 1 im Entwurf für das Grundgesetz. Am 8. Mai 1949 verabschiedete der Parlamentarische Rat dann das Grundgesetz, und der Artikel 1 klingt nun völlig anders – wärmer und dennoch ernster: «Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.» Dem ging eine lange Debatte voraus, weil der Inhalt des Wortes «Würde» offen ist und offen bleiben muss und sich daher mit der genormten Sprache und dem nüchternen Denken von Juristen kaum vereinbaren lässt.

Artikel 1 – Schutz der Menschenwürde

Heutzutage kann alles eine Würde haben. Der einzelne Augenblick und ganze Nationen. Der Begriff Würde ist heute nicht nur offen, sondern diffus. Dabei ist doch der Ausgangspunkt für Würde der Wert. Es geht um den Wert des Menschen. Lange, zu lange war der nur vom sozialen Rang bestimmt, der sichtbar sein musste. Nur wer Ornate und Talare trug, mit Samt, Seide und Spitzen, mit Schärpen, Schleppen und Orden, war ein Würdenträger. Die «Goldfasane» unter den Nazis, an erster Stelle der bizarre Feldmarschall Göring in seinen abstrusen Fantasieuniformen mit zahlreichen Orden, waren späte Verkörperungen dieser exhibitionistischen Auffassung von Würde.

Aber ein ganz anderes, ein bitteres und tragisches Beispiel für die auf dem Körper getragene Würde sind die Veteranen der Roten Armee, die heute, von der Gesellschaft vergessen, nur an Feiertagen vorgezeigt, in Armut leben – alte Menschen, die sich, weitab von Moskau, in ihren trostlosen Gegenden selbst überlassen sind. Sie tragen dort als täglichen Halt ihre alten Orden, als wäre der Krieg gegen Nazideutschland gerade erst vorbei. Es ist eine Würde aus buntem Blech, eine traurige Selbsttäuschung.

Die Vorstellung der inneren Würde jedes Menschen hat sich erst im Zeitalter der Aufklärung ausgebildet. Die Würde des Einzelnen entspringe einem Gefühl eines eigenen inneren Wertes, der für keinen Preis käuflich sei und der dem Menschen eine Achtung vor sich selbst schenke. Schiller nennt das Anmut und Würde. Für ihn war Anmut eine Haltung. Es ging um die innere Würde, die moralische Stärke und die geistige Unabhängigkeit.

Der Artikel 1 des Grundgesetzes verpflichtete Parlamente, die Behörden, die Polizei in den westlichen Bundesländern des geteilten Deutschlands, etwas zu achten und zu schützen, etwas, das im Nationalsozialismus lebensgefährlich war: die Geistesfreiheit des Einzelnen, seine innere Unabhängigkeit. Viele Mitglieder des Parlamentarischen Rates hatten das erlebt, andere kamen aus dem Exil zurück, und fünf Mitglieder hatten sogar Konzentrationslager überlebt. Für sie alle war der

Verlust der Würde eine lange persönliche Erfahrung im Alltag einer Diktatur: die Wehrlosigkeit gegen die Schläger der SA und gegen die Verschleppung in die Lager, gegen Enteignung und Berufsverbot, gegen die Folter in den Gefängnissen der SS. Die Angst vor der Willkür der Nazis war überall und immer bei denjenigen, die keine Nazis waren und es auch nicht werden konnten, weil sie sich eine innere Anständigkeit bewahrt hatten. Man konnte nur den nächsten Menschen vertrauen, die Angst vor Spitzeln war allgegenwärtig. Es gab auch keine intellektuellen Reservate des freien Denkens, weil es sich nicht mehr artikulieren konnte. Es gab keine unabhängige Justiz mehr. Die Medien waren gleichgeschaltete Propagandainstrumente, die moderne Kunst und die zeitgenössische Literatur wurden verbrannt, und Tausende Journalisten und Künstler wurden ins Exil vertrieben.

1949 stand Artikel 1 des Grundgesetzes deshalb für mehr als nur für den Beginn einer freiheitlichen demokratischen Gesellschaft, von der man noch nicht wissen konnte, wie sie sich entwickeln würde. Den Autoren des Grundgesetzes war es wichtig, mit dem Begriff der Würde die Ablehnung jeder Diktatur deutlich auszusprechen. Das Wort Würde selbst erteilte den Institutionen der neuen Demokratie den Auftrag, die Hinterlassenschaften des Nationalsozialismus in der Gesetzgebung und im Alltag der Behörden zu beseitigen. Auch deshalb steht der Satz «Die Würde des Menschen ist unantastbar» an der Fassade des Gebäudes der Staatsanwaltschaft. Dort ließ ihn der hessische Generalstaatsanwalt Fritz Bauer anbringen. Bauer war schon 1933 im KZ inhaftiert und floh 1936 zuerst nach Dänemark und von dort nach Schweden ins Exil. Er kam 1949 zurück und setzte in den sechziger Jahren die Frankfurter Auschwitzprozesse gegen harte Widerstände in den Reihen der Justiz durch. «Wenn ich mein Büro verlasse, betrete ich Feindesland», soll er gesagt haben. Er wusste genau, wo er war. Denn an allen Ecken und Enden scheiterte der Artikel 1 des Grundgesetzes. Die Nazimentalität steckte noch privat in den Köpfen und amtlich in den Behörden, und die Würde des Menschen blieb antastbar.

Artikel 1 – Schutz der Menschenwürde

Da ist zum Beispiel die Würde der Sinti und Roma. Man schätzt, dass ungefähr 5000 von ihnen die Todeslager überlebten. Ihre Anträge auf Anerkennung als Verfolgte der Nazidiktatur wurden von den Behörden an die Kriminalpolizei weitergeleitet. Die holte ihrerseits Gutachten zur «Sondererfassung von Zigeunern» bei ehemaligen Nazibeamten ein – man könnte auch sagen, bei Verbrechern –, die in der «Dienststelle für Zigeunerfragen» tätig und für die Deportation der Sinti und Roma in die Lager verantwortlich waren. In diesen Gutachten steht, dass die Antragsteller nicht aus rassistischen Gründen, sondern wegen «Asozialität» inhaftiert wurden. So konnten diese Gutachter Entschädigungszahlungen ebenso verhindern wie die strafrechtliche Einordnung ihrer Beteiligung am Völkermord. Und sie hatten damit Erfolg. In den 1955 veröffentlichten Kommentaren zum «Bundesentschädigungsgesetz» wurden alle Verfolgungsmaßnahmen der Nazis als legitime Sicherheitsmaßnahmen interpretiert, weil die «Zigeuner» durch «Asozialität, Kriminalität und Wandertrieb» ihre Bekämpfung notwendig gemacht hätten. Damit setzte sich die rassistische Verachtung der Nazis gegenüber den Sinti und Roma in die demokratische Gegenwart fort.

Auch die Würde der homosexuellen Deutschen wurde weiterhin angetastet, weil sie nicht als Opfer der Nazis akzeptiert wurden. Homosexualität blieb bis 1969 generell strafbar als «widernatürliche Unzucht zwischen Personen männlichen Geschlechts oder von Menschen mit Tieren». Noch dreißig Jahre nach 1945 verstieß nach Ansicht des Verfassungsgerichts die strafrechtliche Verfolgung von Homosexuellen nicht gegen das Grundrecht auf die freie Entfaltung der Persönlichkeit. Erst 2002 wurden Homosexuelle als Opfer der Nazis anerkannt.

Oder die Würde der Frauen, die für die Nazis nur Mütter und Hausfrauen waren. Bis 1958 konnte der Ehemann weiterhin nach eigenem Ermessen den Arbeitsvertrag seiner Frau fristlos kündigen. Und bis 1962 durften Frauen ohne Zustimmung des Ehemannes kein Bankkonto eröffnen. Und erst nach 1969 wurde eine verheiratete Frau als geschäftsfähig angesehen.

Oder – als letztes Beispiel – die Würde der ins Exil vertriebenen Deutschen. Hunderttausende flohen vor den Nazis aus Deutschland ins Ausland. Aber Adenauer brauchte für den Aufbau der Demokratie in der Bundesrepublik «Leute, die von früher etwas verstehen». Er meinte damit ehemalige Nazis und leider nicht die Lebenserfahrung der ins Exil Gejagten. Sie blieben auch nach dem Krieg in Deutschland unerwünscht. Sie störten sogar. Im Bundestagswahlkampf 1961 wurde der Heimkehrer Willy Brandt von Konrad Adenauer wegen seiner Zeit im norwegischen Exil vorgeführt, und Franz Josef Strauß krakelte: «Eines wird man Herrn Brandt doch fragen dürfen: Was haben Sie zwölf Jahre draußen gemacht? Wir wissen, was wir drinnen gemacht haben.» Willy Brandt hat «draußen» – wie viele Emigranten – Widerstand gegen die Nazis geleistet, er hat sein Leben auf illegalen Reisen nach Deutschland riskiert und in Stockholm eine Presseagentur aufgebaut, um die Welt über die Verbrechen der Nazis zu informieren. Willy Brandt hieß eigentlich Herbert Frahm. Nach 1945 behielt er seinen Exilnamen, so wichtig war ihm dieser Name – eine Hommage an den Widerstand im Exil gegen Nazideutschland. Aber wer weiß das heute noch? Der Widerstand des Exils wurde in Deutschland noch nie gewürdigt, und er spielt bis heute überhaupt keine Rolle. Erinnert wird an den militärischen Widerstand der Offiziere, die treue Gefolgsleute Hitlers waren.

So geriet die Unantastbarkeit der Würde des Menschen zu einem leeren Begriff im Nachkriegsdeutschland. Denn zur Würde des Menschen gehört auch die Wahrheit. Und die wollte man nach 1945 mit dem sogenannten «kommunikativen Beschweigen» (Hermann Lübbe) in Ruhe lassen. Niemand wollte sich eingestehen, dass er von der Politik der Nazis profitiert hatte. Im Kleinen durch den billigen Kauf von Hausrat deportierter Juden oder im Großen durch Arisierungen ganzer Firmen und Immobilien. Und man wollte nicht nachforschen, wo überall in der Politik, der Justiz, der Industrie, aber auch in den Künsten immer noch Nazis waren. Und vor allem wollte man nicht wissen,

Artikel 1 – Schutz der Menschenwürde

wie das Leben ging in der Zeit der großen Verfolgung, wie das Leben ging auf der Flucht aus Deutschland hinaus und danach im Exil, wie das Sterben war in den Lagern. Dazu hätte man sich für einzelne Menschen interessieren müssen, für das unvorstellbare Elend der Ängste und Einsamkeiten. Doch ohne dieses Interesse ist es unmöglich, zu begreifen, wie sich der Verlust der Würde anfühlt.

Ich bin keine Historikerin. Deshalb kann ich die Abgründe zwischen den Opfern und den Tätern in der Nazizeit nicht rekonstruieren. Ich kam nach 1945 in Osteuropa zur Welt und habe die Demokratie in Westeuropa nur aus der Ferne gesehen. Sie schien unerreichbar. Aber ich habe das «kommunikative Beschweigen» der rumäniendeutschen Minderheit über ihre Verstrickung in den Nationalsozialismus miterlebt. Und als ich über die SS-Vergangenheit meines Vaters zu schreiben begann, wurde ich als Nestbeschmutzerin beschimpft und angespuckt. Mein erstes Buch wurde «Asphaltliteratur» genannt, und eine Besprechung endete mit «Jedem das Seine», der Inschrift im Tor des Lagers Buchenwald.

Und ich habe auch das Schweigen auf Rumänisch erlebt. Die Geschichtsverdrehung, das Leugnen der Antonescu-Zeit an der Seite Hitlers. Alte Faschisten mutierten zu 150-prozentigen Kommunisten. Der rote Sozialismus war braun im Kopf. Eine Diktatur verlängerte sich in die andere. Der Faschismus in den Stalinismus, nach Stalins Tod 1953 in den Post-Stalinismus, was man bis 1989 Aufbau des Sozialismus nannte.

In Osteuropa hat sich die Diktatur nicht 1945, sondern erst 1989 verabschiedet. Die Freiheit ist dort noch jung, sie stolpert, und sie ist noch nicht bei sich selbst angekommen. Wie schnell sie wieder zu Fall gebracht werden kann, sieht man in Polen und in Ungarn. Man nähert sich mit abstrusen Ausreden der Diktatur an. Die Freiheit wird zur Fassade, und die Würde des Menschen bleibt auf der Strecke. Wie soll man den Rückfall in alte Muster aufhalten?

Wenn ich heute zurückdenke, weiß ich: Die große Frage in der Diktatur war: Wie soll man leben? So kurz war die Frage gar nicht. Sie ging viel weiter, mit Nebensätzen, die im Grunde das Hauptsächliche daran waren. Wie soll man leben mit dem, was man denkt, wenn man es nicht sagen darf, ohne dafür ins Gefängnis zu kommen? Wie soll man trotzdem, da wo es darauf ankommt, in einer Sitzung oder auf einem Amt oder beim Verhör, zeigen, was man denkt, ohne es zu sagen? Wie soll man leben, um so zu bleiben oder zu werden, wie man für sich selber ist? Oder wie soll man nicht so werden, wie man nicht sein will? Ich könnte auch sagen: Wie behält man seine Würde?

Eigentlich wusste ich gar nicht, wie ich sein will, wer weiß das schon von sich? In einem gewissen Sinn wusste ich es dennoch, weil ich jeden Tag um mich herum sah, wie ich nicht sein will und auf keinen Fall werden darf. Wie kann man leben und sich ertragen, obwohl man nicht so ist, wie man sein will, weil man gar nicht so sein darf, wie man am liebsten wäre? Ich geriet mit dieser Grundsatzfrage, wie soll man leben?, immerzu in Konflikte. Ich war gar nicht darauf aus, diese Frage zu stellen, sie stellte sich unausweichlich von selbst. Sie war immer schon dort, wo ich mit meinem Leben hinkam. Sie war vor mir da, als hätte sie auf mich gewartet.

Ich habe das damals nicht gewusst, es war die Frage nach persönlicher Freiheit und der eigenen Würde. Aus der Distanz von heute glaube ich, dass es in der Unterdrückung eine zerstörerische Fixation auf das Gegenteil gibt, auf die Freiheit, die nicht gelebt werden kann. Sie ist als Abwesenheit vorhanden, sie weiß, dass sie verkrüppelt wird. Sie wird so gestört, dass sie dort, wo sie beginnt, sofort aufhört. Das Ende frisst den Anfang vom ersten Moment an. Da sie jedoch immer, wenn auch nur als Gegenteil von sich selbst, vorhanden bleibt, ist sie im Kopf mehr als bloße Projektion. Sie ist kein stummes Kopfbild, sondern ein furchtbar genaues Gefühl. Gefühl ist das passende Wort. Denn Gefühle sind ja im Kopf. Jedenfalls entstehen sie im Kopf. Dass einem die Unterdrückung bewusst ist, heißt, dass einem das Fehlen

Artikel 1 – Schutz der Menschenwürde

der Freiheit bewusst ist. Es ist dieses fatale Zwillingsspaar, das durchs Leben läuft. Es ist so ein Paar, wie chronischer Hunger immer ans fehlende Essen denkt.

Ich muss es mir heute eingestehen: Das meiste, was ich über Freiheit und Würde gelernt habe, habe ich aus den Mechanismen der Unterdrückung gelernt. Diese Mechanismen zu beobachten – und etwas anderes bleibt einem ja in der Unterdrückung nicht übrig – ist, wie die Spiegelschrift der Freiheit zu entziffern. Das Deutlichste, was ich gelernt habe, kann ich ganz einfach sagen: Freiheit und Würde sind immer konkret.

Sie sind da, oder sie fehlen in jeder einzelnen Sache. Allgemein kann ich darüber gar nicht reden. Es führt mich nirgends hin, wenn ich es versuche. Das abstrakte Wort Freiheit und das Gefühl der Würde beschäftigten mich nicht als Idee, sondern als Gegenstand. Als ganz konkreter Gegenstand. Denn Freiheit hat ihren konkreten Ort, an dem sie vorhanden ist oder fehlt. Sie hat ihren Inhalt, ihr Gewicht. In der Freiheit ist immer eine konkrete Situation. Es findet etwas statt oder es wird verhindert. Diese beiden Kategorien sind immer präsent: erlaubt und verboten. In der Diktatur war fast alles, was ich tun wollte, verboten. Und was erlaubt war, habe ich mir selbst verboten, weil ich nicht so werden wollte wie diejenigen, die es mir erlaubten. Die Freiheit ist ein Gegenstand. Aber in diesem Leben in Rumänien war sie so weit weg, man konnte sie nicht anfassen. Umso mehr fasste sie mich an.

Das war der Grund, weshalb ich in allen Situationen, wo es darauf ankam, in unvermeidliche Konflikte geriet. Wo es darauf ankam – es kam ständig darauf an.

Ich arbeitete im dritten Jahr in einer Maschinenbaufabrik als Übersetzerin und weigerte mich, meine Kollegen für den Geheimdienst zu bespitzeln.

Die darauffolgenden Schikanen gingen wochenlang. Eines Morgens wollte ich in mein Büro, aber es war ein Ingenieur eingezogen. Er sagte, ich hätte hier nichts mehr zu suchen. Die Betriebsanleitungen

und meine dicken Wörterbücher lagen im Gang auf dem Fußboden. Ich ging eine Weile auf die Toilette weinen, damit mich niemand sah. Dann ließ mich eine Freundin an eine freigeräumte Ecke ihres Schreibtisches. Es war ein Großraumbüro. Ein paar Tage später wartete sie morgens draußen vor dem Büro mit meinen Sachen im Arm. Sie sagte, ihre Kollegen wollten mich nicht mehr in ihrem Büro, schließlich sei ich ein Spitzel. Die Verleumdung war vom Geheimdienst organisiert. Es war die Rache für meine Weigerung, die Kollegen zu bespitzeln. Ich konnte gegen diese Verleumdung nichts tun. Es gab bestimmt unzählige Spitzel in der Fabrik, die niemand kannte, die mit Positionen und Geld belohnt wurden für ihre Dienste. Ich war so wehrlos in dieser Zeit, für mich war die Welt entgleist.

Trotzdem wusste ich jeden Tag, dass die Weigerung richtig war. Sie war lebenswichtig. Nach dieser Absage fühlte ich mich frei. Ich war frei davon, etwas zu tun, was man von mir verlangte. Es hätte wahrscheinlich auch mir Vorteile gebracht, es war aus der Sicht des Regimes das Normale und mehr als nur erlaubt. Es war eine erlaubte Pflicht. Ich wusste genau, dass meine Absage ernste Folgen haben würde. Trotzdem war ich erleichtert, denn die Sache war ab jetzt für beide Seiten geklärt: Mir war klar, dass ich mich an der Unterdrückung nicht beteilige. Und dem Geheimdienst war klar, dass er mit mir nicht zu rechnen hat. Was mir aber nicht klar war und täglich über mich kam, war die Einsamkeit danach. Diese große Verlassenheit, so monströs, als wäre jede Beziehung zu mir pures Gift. Ich wurde gemieden, die Kollegen von gestern wollten mich nicht mehr kennen.

Ich hatte mir eine Freiheit erlaubt und dadurch eine Würde gerettet, die in diesem Land nicht vorgesehen war. Sie vergrößerte die Unterdrückung sogar. Ich habe damals begriffen, dass eine Person für einen Überwachungsstaat nur dann als Individuum in Betracht kommt, wenn sie zum Staatsfeind wird. Weil er diese Person zerstören will, denkt sich der Staat die Methoden speziell für sie aus. Das muss er tun, damit die Zerstörung sicher wirkt.

Die Geschichte ging weiter. Ich hatte nun kein Büro mehr und

Artikel 1 – Schutz der Menschenwürde

setzte mich auf mein Taschentuch zwischen die Etagen neben ein Fenster ins Treppenhaus und arbeitete dort mit einem dicken Wörterbuch auf dem Schoß. Durchs Fenster sah man die Fabrikkatze mit dem zerrissenen Ohr draußen im Hof. Mir fiel die Redewendung ein: Am Rand der Pfütze springt jede Katze anders. Aber hier verhielten sich alle gleich. Ich dachte, in diesem Sinn, und zwar nur in diesem, gibt es das sozialistische Kollektiv. Kollektiv ist nichts anderes als diese erschreckende Gleichheit, die in der gefressenen Angst ohne Absprache funktioniert. Aber wenn es um Gemeinsamkeit oder Kollegialität geht, ist das Kollektiv nur ideologisches Gefasel. Durch die Freiheit, die ich mir aus Abwesenheit der Freiheit genommen hatte, habe ich zu spüren bekommen, dass das Kollektiv dem Staat immer so wichtig war wegen der Unterdrückung. Man brauchte es als Gegensatz zum Individuum. Ich verstand, der Einzelne war nicht ein Teil, sondern der Feind des Kollektivs. Das zeigte sich immer wieder. Ein paar Jahre später wurde ich wegen «Individualismus» und «Nichtanpassung ans Kollektiv» als Lehrerin von der Schule gefeuert.

Der Spruch mit der Katze meinte, jede Katze springt an der Pfütze anders – in diesem Land sprangen alle Katzen gleich, sie sprangen nicht über die Pfütze, sie sprangen an der Pfütze vorbei. Und ich war auch nicht über, sondern voll in die Pfütze gesprungen. Ich wusste sogar vorher schon, dass ich nur in die Pfütze springen kann.

Würde ist auch, wenn man mit ihr voll in die Pfütze springt.

Die Diktatur nimmt einem jeden Rückzugsort, das Private gibt es nicht mehr. Ich war ausgeliefert. In meiner Wohnung lag seit Jahren ein Fuchsfell. Eines Tages stieß ich im Vorbeigehen an das Fell und der Schwanz rutschte weg. Er war abgeschnitten. Wochen später war auch der rechte hintere Fuß abgeschnitten, dann der linke. Ein paar Monate später nacheinander die vorderen Füße. Der Geheimdienst kam und ging, wie er wollte. Er hinterließ Zeichen, wenn er wollte. Der Wohnungstür sah man nichts an. Ich sollte wissen, dass mir in meiner Wohnung dasselbe passieren kann wie dem Fuchs.

Als ich meiner Mutter die Sache mit dem Fuchs erzählte, waren ihm schon alle vier Füße abgeschnitten.

Meine Mutter fragte: Was wollen die von dir?

Ich sagte: Angst. Und das stimmte. Dieses kurze Wort erklärte sich selbst. Denn so wie die Fabrik war das ganze Land ein Angstgebäude. Es gab die Angstherrscher und das Angstvolk. Jede Diktatur besteht aus denen, die Angst machen, und den anderen, die Angst haben. Angstmacher und Angstbeißer. Ich habe immer gedacht, Angst ist das tägliche Werkzeug der Angstmacher und das tägliche Brot der Angstbeißer. So war das damals vor 1989 in ganz Osteuropa.

Als sie den verstümmelten Fuchs sah, hatte meine Mutter auch Angst. Angst um mich und Angst um sich selbst.

Sie sagte: Du liegst eines Tages tot im Graben. Dafür hab ich dich nicht großgezogen.

Und dann schluckte sie, verdrehte die Augen und sagte dazu: Andere applaudieren und verdienen Geld. Und du bringst unsere Familie in Gefahr.

Sie hatte Angst. Angst um sich, Angst um mich und sogar Angst vor mir. Sie wollte unauffällig leben. Das ging nur, wenn man sich anpasste. Das war für sie Normalität. Ich störte diese Normalität.

Ich bekam nie wieder eine feste Anstellung und wusste nicht, wovon ich leben sollte. Ich hatte überhaupt kein Geld. Gelegentlich bekam ich eine befristete Aushilfsstelle an irgendeiner Schule. Von der Straße kommend, hörte ich das laute Summen der Stimmen aus dem Lehrerzimmer. Sobald ich die Tür öffnete und im Lehrerzimmer erschien, wurde es still wie in einer Kirche. Sie schauten mich kurz an, und dann flüsterten sie. Je mehr Kollegen um mich herum waren, umso deutlicher war ich allein. Und wenn ein Schultag zu Ende war, ging ich wie alle zur Bushaltestelle. Niemand wollte mit mir auf der Straße gesehen werden. Ein Teil der Lehrer trödelte und hielt sich weit hinter mir, der andere Teil beeilte sich, um Abstand zu gewinnen. Das geschah ohne Absprache in der Dressur der Angst.

Artikel 1 – Schutz der Menschenwürde

Genauso schlimm wie die Bedrohung durch den Staat und seinen Geheimdienst war die Einsamkeit. Ich wurde von den anderen Lehrern gemieden. Ihre Angst isolierte mich. Sie hatten Angst vor dem Staat, und sie hatten Angst vor mir. Ich war eine Gefahr.

Ich war ja nur als Aushilfe in der Schule und wunderte mich: Am Ende des Schuljahres wollten mir mehrere Schüler aus verschiedenen Klassen Kaffeebohnen schenken. Es gab keinen Kaffee im Land. Ein Kilo kostete auf dem Schwarzmarkt viel mehr als ein Monatsgehalt. Ich wies den Kaffee zurück. Das sprach sich herum, andere Lehrer stellten mich zur Rede und fragten mich, wieso ich mich für was Besseres halte. Sie rechneten mit diesem Kaffee, und ich machte ihnen das Geschäft kaputt, schlechte Zeugnisse durch Kaffeegeschenke zu verbessern.

In diesen und vielen anderen vergleichbaren Momenten musste ich begreifen, dass es nicht nur Angstmacher und Angstbeißer gab. Die sogenannten Kollegen in der Schule und davor die in der Fabrik, ja die meisten Leute in diesem Land waren Angstträger. So wie sie gelernt hatten, ihre eigene Angst zu verwalten, hatten sie auch gelernt, von der Angst der anderen zu profitieren. Sie machten aus der Not und dem Elend mal ahnungslos, mal schamlos das Beste. Sie selbst glaubten, sie machen sich nur ein glattes Leben und keine Politik. Aber war diese Angst wirklich unpolitisch? Ich glaube nicht. Die Verwaltung der Angst war an und für sich vorauseilender Gehorsam und Teil des würdelosen Lebens in der Diktatur.

Jeder war mit seinem Leben auf dem Schwarzmarkt. Alles war verboten. Ohne Korruption war der Alltag nicht möglich. Der Staat selbst erhob die Korruption zum Geschäftsprinzip und schaute so lange zu, bis der Geheimdienst einen Grund zur Erpressung brauchte. Man gehörte sowieso dem Staat. Man war sein bedingungsloses Eigentum. Wer das nicht ertrug, war ein Staatsfeind.

Einmal schrie der Securist bei einem Verhör wütend: Was glaubst du, wer du bist?

Ich sagte: Ich bin ein Mensch wie Sie.

Darauf sagte er: Das glaubst du. Wir bestimmen, wer du bist.

In solchen Situationen dachte ich, dass dasselbe Wort immer nur in dem Augenblick, in dem es verwendet wird, dasselbe ist. Ich fragte mich, ob mir ein Wort überhaupt gehört, weil man jedes Wort umdrehen und gegen mich verwenden kann. Ich glaubte auch, dass es am besten wäre, wenn man Wörter nur im Kopf haben müsste und nicht im Mund. Und dass das Erlebte meist gar keine Zeit für Wörter hat. Außer beim Verhör, wo die Wörter kristallisieren. Unvermeidlich und schrecklich und manchmal für immer. Der Vernehmer sagte einmal: «Wer sich sauber anzieht, kann nicht dreckig in den Himmel kommen.» Dieser Satz ist an und für sich sogar schön. Aber aus seinem Mund war das eine Morddrohung.

Wenn ich zum Verhör musste, zog ich meine schönste Bluse an, schminkte mich und nahm den hochroten Lippenstift. Das gab mir den Anschein von Mut. Also es gab der Angst, die ich hatte, den Anschein von Mut, den ich nicht hatte. Stattdessen hatte ich in der Handtasche mein Zahnbürstchen – für den Fall, dass ich vom Verhör nicht mehr nach Hause komme. Angst und Mut sind wahrscheinlich teilweise dasselbe. Bei mir war es nie gänzlich das Gegenteil. Wie oft wollte ich der Angst das Gedächtnis nehmen und mich so schnell wie möglich freuen. Aber es war dann nicht Freude, sondern nur Erleichterung, wenn ich nach Hause ging.

Es war die Last einer leeren Freiheit. Sie hatte kalte Augen und weiße Pfoten und hinterließ ihre Spur. Ich fragte mich, ist die Angst das Tier oder nur die Pfoten des Tiers, die auch ohne das Tier weiterlaufen. So, wie ich weiterlief und die Überwachung weiterlief. Man sah immer und überall, was ich tat. Wie damals in der Kindheit im Dorf. Bis zum nächsten Verhör steckte ich in meiner leeren Freiheit, ich war ja nicht verhaftet. Eine leere Freiheit bedeutet, dass man auf Schritt und Tritt weiß, was Freiheit *wäre*, weil man sie nicht hat. Leere Freiheit tut weh und macht traurig.

Artikel 1 – Schutz der Menschenwürde

Wenn man mit der Last seiner leeren Freiheit herumläuft, geht man nicht so schnell verloren wie ohne sie. Sogar mit dem Nichts in der Freiheit ist die Freiheit größer als ganz ohne Freiheit. In der Zeit vor dem Rausschmiss aus der Fabrik habe ich mir so seltsame Sachen gesagt wie:

Die Zeit ist ein Dorf, und die Angst hat das kürzeste Gesicht.

Ich wusste nicht, was so ein Satz bedeuten soll, aber er klang nach Gewissheit und Selbstbeherrschung. Der Satz blieb mir im Kopf, ich nutzte ihn so oft, dass er das Seltsame verlor und durch Abnutzung ganz gewöhnlich wurde. Ich sagte mir, der Satz darf wollen, was er will. Oder: Das Eins-zu-eins bietet sich hier nicht an. Darin besteht seine Freiheit. Er machte nicht nur sich frei, sondern auch mich. Das war schön, es reichte. Gerade das Gewöhnliche bewies, dass der Satz es gut mit mir meint. Wenn es gut zu einem ist, kann alles gewöhnlich werden. Das Gewöhnliche hat einen unschätzbaren Wert. Mir sagte es, dass ich mir mit der Last meiner leeren Freiheit noch selbst gehöre. Dass ich vielleicht an diesem Staat, aber nicht an mir selbst verzweifeln muss. Bedeutet vielleicht Würde, dass man von seinem Leben keinerlei Nutzen akzeptiert, der jemand anderem schadet?

So hatte sich nach Jahrzehnten Diktatur alles verdreht. Es gab kein ethisches Fundament mehr. Die Gesellschaft hatte ihren Kompass endgültig verloren. Alles war materiell und moralisch ruiniert. Auch die Menschen. Sie machten jahrzehntelang gar nichts, und dann lehnten sie sich auf gegen das Regime. Aber in gleichem Maße auch gegen sich selbst. Die ewig schlechte Laune im Sozialismus kam auch vom Überdruß an sich selbst, an der Würdelosigkeit der eigenen Anpassung.

Die Frage, die ich mir heute noch stelle, heißt: Wie geht das Leben? Die Würde kann man brechen. Das weiß ich. Kann man sie auch falten oder teilen? Und wird sie später wieder ganz? Kann es sein, dass sich der Verlust der Würde anders meldet als der Verlust der Freiheit? Unbewusster und daher später – zwar unbegreiflicher, aber umso stärker. Als unsichtbares Gepäck.

Artikel 2

Freie Entfaltung der Persönlichkeit

(1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

(2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

Tristan Wißgott

Wir Bürger

«Elfes» und die Prägung grundrechtlicher Freiheit

Als Verfassung ist das «Grundgesetz» schon dem Namen nach schnörkellos. Auch sonst besticht es überwiegend nicht durch aussagekräftige Formulierungen, sondern durch quälend lange Zuständigkeits- und Verfahrensregeln, etwa in Artikel 23 zur europäischen Integration oder in den Artikeln zum Föderalismus. Beim besten Willen: Wer soll das mit Freude lesen? Allseits bekannte Ausnahme ist die Menschenwürdegarantie in Artikel 1, die sicherlich nicht zufällig jeder aus dem Stegreif aufsagen kann. Und auch einzelne Grundrechte sind aphoristisch schön gefasst, wenngleich die Überfrachtung des Verfassungstextes durch den Änderungsfuror auch vor diesen nicht überall Halt gemacht hat, etwa in Artikel 13 zur Unverletzlichkeit der

Artikel 2 – Freie Entfaltung der Persönlichkeit

Wohnung. Artikel 2 jedoch strahlt immer noch in der prägnanten Fassung, die ihm 1949 gegeben wurde. *Jeder hat das Recht auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit* sowie auf *Leben und körperliche Unversehrtheit*, zudem ist die *Freiheit der Person unverletzlich* – in diese Formulierungen wollte man im Parlamentarischen Rat «Pathos» und «eine gewisse Würde» legen. Das ist unzweifelhaft gelungen.

Allein: Sprachästhetik ist der meisten Juristen Sache nicht. Profane Grundrechtsdogmatik tut sich – siehe erneut: Menschenwürde – schwer mit Verfassungspoesie. Was vor allem das *Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit* bedeuten sollte, war lange umstritten. Welches Verhalten dient eigentlich der *Entfaltung der Persönlichkeit* und soll also geschützt werden? Das Grundgesetz sagt dazu nichts. So gingen in den frühen Jahren des Grundgesetzes die Meinungen dazu denkbar weit auseinander – bis sich das Bundesverfassungsgericht 1957 erstmals umfassend zu Artikel 2 äußerte und damit der allgemeinen Unklarheit ein Ende setzte. Unter dem Namen «Elfes-Urteil», benannt nach dem Beschwerdeführer der zugrundeliegenden Verfassungsbeschwerde Wilhelm Elfes, ist das Urteil als *die* Leitentscheidung zu Artikel 2 in die bundesdeutsche Verfassungsgeschichte eingegangen. Dank der dort getroffenen Weichenstellungen ist aus dem *Recht zur freien Entfaltung der Persönlichkeit* und seinem *Soweit-Satz* kurzerhand eine Konstruktion erwachsen, die (beinahe) jeden Akt der öffentlichen Gewalt unter den Vorbehalt umfassender verfassungsgerichtlicher Prüfung stellt. Die dadurch ermöglichte Dominanz des Bundesverfassungsgerichts prägt das Verfassungsrecht genauso wie die politische Kultur der Bundesrepublik in einem kaum zu überschätzenden Ausmaß – im Guten wie im Schlechten.

Der Weg dahin war nicht zwingend. Die im Elfes-Urteil zu entscheidende Frage hatte auf den ersten Blick mit Artikel 2 gar nichts zu tun: Es ging darum, ob die Freiheit, aus dem Bundesgebiet auszureisen, die Elfes versagt worden war, grundrechtlich geschützt ist, obwohl es hierfür kein spezielles Grundrecht gibt. Die Lösung für diese unbefriedigende Situation fand das Gericht in Artikel 2, indem es bei

dessen Interpretation für eine verbreitete, aber sicher nicht unumstrittene Lesart optierte: Das *Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit* könne nur verstanden werden als «ein selbständiges Grundrecht, das die allgemeine menschliche Handlungsfreiheit gewährleistet». Das bedeutet: Was im zweiten Absatz von Artikel 2 oder den übrigen Grundrechten nicht ausdrücklich unter Schutz gestellt wird, genießt wenigstens den Schutz des «Auffanggrundrechts» der «allgemeinen Handlungsfreiheit» in Artikel 2 Absatz 1. Geschützt wird von diesem nicht ein irgendwie qualifiziertes, sondern *ausnahmslos jedes Verhalten* – also die Ausreise aus der Bundesrepublik genauso wie jedes andere Tun und Unterlassen, mag es auch noch so banal oder destruktiv anmuten.

Die «Schranken» der Freiheit

Gesagt war mit dieser Lesart zunächst einmal wenig. Freiheit gilt selbstverständlich nicht unbegrenzt. Absatz 1 will dem Wortlaut nach den Einzelnen nur schützen, *soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt*. Juristen fassen das, reichlich euphemistisch, unter den Begriff der «Schrankentrias», weil der Entfaltung der Persönlichkeit drei Grenzen oder «Schranken» gesetzt sind – und lassen dabei unter den Tisch fallen, dass es in Wahrheit nur eine «Schranke» von Relevanz gibt: Allein die *verfassungsmäßige Ordnung* ist das zentrale Element der drei Einschränkungsmöglichkeiten. Der Begriff der *verfassungsmäßigen Ordnung* meint allerdings in verschiedenen Zusammenhängen etwas völlig anderes. Bei Artikel 9 beispielsweise ist man sich einig, dass damit nur der normative Kern der Verfassung, die berühmte «freiheitlich-demokratische Grundordnung» gemeint sein kann. Dass die Freiheit des Einzelnen endet, wo es um Menschenwürde, Demokratie und Rechtsstaat geht, leuchtet ein. Jedoch reicht das nicht: In Deutschland ist bekanntlich alles Mögliche verboten, das nicht ansatzweise in die Nähe

Artikel 2 – Freie Entfaltung der Persönlichkeit

dieser Bedeutung kommt. Alles verfassungswidrig? Natürlich nicht. Das Bundesverfassungsgericht verschaffte sich im Elfes-Urteil mit einem kleinen semantischen Trick Abhilfe: Die *verfassungsmäßige Ordnung* wird in Artikel 2 als verfassungsmäßige *Rechtsordnung* insgesamt verstanden, also als das Ensemble der Rechtsnormen, die ihrerseits mit der Verfassung in Einklang stehen. Das Grundrecht der «allgemeinen Handlungsfreiheit» lässt sich also durch die *gesamte Rechtsordnung* mit all ihren unzähligen Bestimmungen einschränken.

In der Sache ist das konsequent und gerade demokratisch richtig. Es hat allerdings zur Folge, dass die beiden anderen Elemente der «Trias», die Verletzung der Rechte anderer oder Verstöße gegen das Sittengesetz, zur Irrelevanz verdammt sind. Die *Rechte anderer*, unverkennbare Bezugnahme auf die «Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte» von 1789, spielen nur insoweit eine Rolle, als sie rechtlich normiert sind – dann sind sie aber bereits in der *verfassungsmäßigen Ordnung* enthalten. Als eigenständige Grundrechtsschranke sind die *Rechte anderer* daher in der Verfassungswirklichkeit vollkommen irrelevant. Beinahe – aber nur beinahe – das Gleiche lässt sich auch für das *Sittengesetz* sagen. Aufgenommen hatte man den Begriff, um eine «Berücksichtigung der sittlichen Grundlagen unseres Handelns» zu gewährleisten, deren Existenz man im Parlamentarischen Rat für «unmittelbar einsichtig» hielt. So sah das kurzzeitig auch das Bundesverfassungsgericht, als es – ebenfalls 1957, nur wenige Monate nach «Elfes» – die Strafbarkeit männlicher Homosexualität unter anderem mit dem Argument rechtfertigte, diese verstoße «eindeutig gegen das Sittengesetz». Es sollte der einzige positive Bezug des Bundesverfassungsgerichts auf das *Sittengesetz* bleiben, das zur Bonner Republik der fünfziger Jahre passte – und dann von der gesellschaftlichen Entwicklung überholt wurde.

Grimms Einspruch

Was bleibt also vom ersten Absatz des Artikels 2? Dieser enthält seit der Weichenstellung im Elfes-Urteil schlicht die trivial anmutende, aber doch zentrale Aussage: Jeder kann tun und lassen, was er will, solange es nicht rechtlich verboten ist. Die eigentliche Pointe dieser Auslegung besteht in der verfassungsprozessualen Konsequenz: «Jedermann kann im Wege der Verfassungsbeschwerde geltend machen, ein seine Handlungsfreiheit beschränkendes Gesetz gehöre nicht zur verfassungsmäßigen Ordnung, weil es (formell oder inhaltlich) gegen einzelne Verfassungsbestimmungen oder allgemeine Verfassungsgrundsätze verstoße; deshalb werde sein Grundrecht aus Art. 2 Abs. 1 GG verletzt», stellte das Bundesverfassungsgericht fest. Und weil die allgemeine Handlungsfreiheit jedes Verhalten schützt, kann man seitdem schlichtweg für *jede* Freiheitseinschränkung auf dem Wege der Verfassungsbeschwerde überprüfen lassen, ob sie mit dem Grundgesetz – vor allem den Grundrechten und den Regelungen zur Rechtsstaatlichkeit – vereinbar ist.

Diese Lesart ist nicht ohne Widerspruch geblieben. Vor allem der Verfassungsrichter Dieter Grimm hat im vermutlich berühmtesten Sondervotum der bundesdeutschen Verfassungsgeschichte eine Gegenposition bezogen. Der Fall aus dem Jahre 1989 war banal: Es ging um die Frage, ob eine Beschränkung der Möglichkeit, im Wald zu reiten, verfassungsgemäß war. Sieben der acht Richter des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts sahen, in konsequenter Anlehnung an das Elfes-Urteil, das «Reiten im Walde» als vom ersten Absatz geschütztes Verhalten an und prüften daher die Einschränkung auf ihre Verfassungskonformität. Dieter Grimm hingegen wagte den Widerspruch: Es sei «weder historisch noch funktional der Sinn der Grundrechte, jedes erdenkliche menschliche Verhalten unter ihren besonderen Schutz zu stellen». Artikel 2 wolle nicht *jedes* menschliche Verhalten schützen, sondern nur solches, das eine «gesteigerte Relevanz für die

Artikel 2 – Freie Entfaltung der Persönlichkeit

Persönlichkeitsentfaltung» besitzt – das «Reiten im Walde» (so der Name, unter dem die Entscheidung bekannt geworden ist) zählte Grimm nicht dazu. Die Konsequenz: Was nicht von gesteigerter Relevanz ist und also keinen Schutz der *freien Persönlichkeitsentfaltung* genießt – und auch unter keines der anderen Grundrechte fällt –, wird grundrechtlich nicht geschützt und lässt sich auch nicht vor dem Verfassungsgericht verteidigen.

Unzählige Er widerungen sind zu Grimms Sondervotum geschrieben worden. Alle bemühen mehr oder weniger das gleiche Argument: Welches Verhalten der Einzelne als relevant für seine *Persönlichkeitsentfaltung* einstuft, dürfe nicht vom Werturteil Dritter, das heißt der Verfassungsinterpreten, abhängen. Die eigentlich interessante, im Hintergrund stehende Frage ist allerdings eine andere: Was folgt für das Zusammenspiel von Verfassungsrecht und politischem Prozess aus einem Verständnis von «Freiheit», deren primäre Bedeutung in der stets möglichen umfassenden Überprüfbarkeit durch das Verfassungsgericht besteht?

Mehr Informationen zu diesem und vielen weiteren Büchern aus dem Verlag C.H.Beck finden Sie unter: www.chbeck.de